

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/2015/016

Fachbereich/Amt: III - Planungs- und Umweltamt

Datum: 30.01.2015

Bearbeiter-in/Tel.: Frau Meier / 604-613

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungsausschuss	17.02.2015	nicht öffentlich
Rat der Gemeinde	03.03.2015	öffentlich

### **Widmung einer Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr hier: Eva-Lessing-Straße**

#### **Beschlussvorschlag:**

Folgende Straße wird gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

Als **Ortsstraße (O)** wird festgelegt und als solche in das Bestandsverzeichnis für die Gemeindestraßen und die sonstigen Straßen eingetragen:

<u>Straßenname</u>	<u>Straßenart/-nummer</u>	
<b>Widmung „Eva-Lessing-Straße“ in Aschhausen</b>	<b>O</b>	<b>129</b>

Die mit sofortiger Wirkung wirksam werdende Widmung, die in der beigefügten **Anlage 1 der Beschlussvorlage** „gelb“ festgesetzt ist, erstreckt sich auf noch zu vermessende Flächen des gemeindeeigenen Flurstücks 111/33 der Flur 32, Gemarkung Bad Zwischenahn.

Anfangspunkt: Feldlinie (K 138)  
Endpunkte: Bertha-Benz-Straße und Haarenstrother Straße (L 815)  
Gesamtlänge: ca. 334 m

**Die Nutzungen des über noch zu vermessende Flächen des gemeindeeigenen Flurstücks 111/33, Flur 32, Gemarkung Bad Zwischenahn, verlaufenden 4,0 m breiten Verbindungsweges zur Bertha-Benz-Straße und zur Haarenstrother Straße (L 815) wird auf den Radfahrer- und Fußgängerverkehr beschränkt.**

#### **Sachverhalt:**

Durch **Widmung** gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) wird die Öffentlichkeit einer Straße im Rechtssinne begründet. Damit ist der Gebrauch der Straße jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch). Zuständig für die Widmung ist gemäß § 6 Abs.1 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) der Träger der Straßenbaulast, mithin für Gemeindestraßen die Gemeinde. Voraussetzung für die Widmung ist, dass der Träger der Straßenbaulast, hier die Gemeinde Eigentümerin des der Straße dienenden Grundstücks ist oder der Eigentümer und ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt haben oder den Besitz durch Vertrag erlangt hat (§ 6 Abs. 2 NStrG).

Bei der Widmung sind die Straßengruppe, zu der die Straße gehört, sowie ggf. Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise festzulegen (§ 6 Abs. 1 Satz 4 NStrG).

Nach § 47 NStrG gehören zu den Gemeindestraßen

1. die Ortsstraßen (O); das sind Straßen in Baugebieten und, soweit solche nicht ausgewiesen sind, in Ortsteilen, die im Zusammenhang bebaut sind, mit Ausnahme der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen;
2. die Gemeindeverbindungsstraßen (V); das sind Straßen im Außenbereich, die vorwiegend den nachbarlichen Verkehr der Gemeinden oder Ortsteile untereinander oder den Verkehr mit anderen öffentlichen Verkehrswegen vermitteln;
3. alle anderen Straßen im Außenbereich (A), die eine Gemeinde für den öffentlichen Verkehr gewidmet hat.

Die Widmung ist mit Belehrung über den zuständigen Rechtsbehelf öffentlich bekanntzumachen (§ 6 Abs. 3 NStrG).

Mit der Widmung geht die Straßenbaulast auf die Gemeinde über.

Folgende Straße ist von der Gemeinde endgültig hergestellt worden:

- **„Eva-Lessing-Straße“ in Aschhausen (Straßenschlüssel 129)**

Die neu hergestellte Straße liegt in einem Baugebiet (Bebauungsplan Nr. 106 „Industriepark Ostseite Feldlinie“, 5. Änderung) und gehört somit gemäß § 47 Ziffer 1 NStrG zu den **Ortsstraßen (O)**.

### **Widmung „Eva-Lessing-Straße“ (O 129) in Aschhausen**

Die „Eva-Lessing-Straße“ wurde gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 106 „Industriepark Ostseite Feldlinie“, 5. Änderung im Oktober 2014 endausgebaut. Die Erschließungsanlagen wurden am 12.11.2014 mängelfrei abgenommen und befinden sich im Eigentum der Gemeinde, so dass die Widmung des „Eva-Lessing-Straße“ als Ortsstraße (O 129) mit sofortiger Wirkung erfolgen kann. Die endgültige Vermessung der hergestellten Gemeindestraße muss noch erfolgen.

**Externe Anlagen:  
Anlage 1**